

BEBAUUNGSPLAN NR.29 DER STADT SASSNITZ

Fährhafen Sassnitz - Sondergebiet Süd

PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1 : 1000



Teil A Planzeichenerklärung

- Rechtsgrundlagen:
Es gilt die Bauabwägungsverordnung (BauAV) vom 23. Januar 1990, das Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316), und die Planabwägungsverordnung (PLANZ.V.) in der Fassung vom Dezember 1990.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO)
 - SO 1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO)
 - SO 1 H Sonstige Sondergebiete 1, 5 Zweckbestimmung: Seehafen (siehe Planteil B Pk. 1.1)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 10 bis 12 BauVO)
 - Z.B. 0.2 2.1 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO
 - Z.B. 1 2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO
 - Z.B. PH 8,50m 2.3 maximale Firsthöhe
 - Z.B. HBA 8,50m 2.5 maximale Höhe baulicher Anlagen
 - Baugrenzen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, §§ 22 bis 23 BauVO)
 - 3.1 abweichende Bauweise
 - 3.2 Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 4.1 Straßenverkehrsflächen öffentlich
 - 4.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsbenötigter Bereich
 - 4.3 Fuß-Radweg - Radweg R 6
 - Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 5.1 oberirdische Versorgungsleitung (110 KV-Freileitung)
 - 5.2 unterirdische Versorgungsleitung (Gasdruckleitung)
 - 5.3 unterirdische Versorgungsleitung (Eisbo, Trink-, Regen- u. Abwasserleitungen)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB)
 - 6.1 Grünflächen
 - 6.2 Grünflächen
 - 6.3 Grünflächen
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - 7.1 Wasserflächen
 - Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - 8.1 Abwasserpumpwerk
 - 8.2 Oberwasser
 - 8.3 vorhandene Trafostation
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 bis 25 BauGB)
 - 9.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB
 - 9.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 9.3 Pflanzgebiet
 - Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - 10.1 BD - Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann.
 - Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - 11.1 Flächen für Aufschüttungen
 - Sonstige Planzeichen
 - 12.1 vorhandenes Gebäude
 - 12.2 zum Abriss vorgesehene Gebäude
 - 12.3 Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe (siehe Pk. 5.1)
 - 12.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 - 12.5 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 Abs. 5 BAUNVO
 - 12.6 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Altlastenverdachtsfläche, ehem. Tankstelle)
 - 12.7 Umgrenzung der von der Bebauung beizuhaltenden Flächen
 - Darstellungen ohne Normcharakter
 - 13.1 Flurstücksnummer
 - 13.2 Flurstücksgrenzen
 - 13.3 Flurgrenzen
 - 13.4 vorhandene Geländehöhen mit N
 - 13.5 Böschung
 - 13.6 Klüften- und Gwässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V
 - 13.7 Trigonometrischer Punkt 523001208
 - 13.8 Aufnahmepunkt 313090 außerhalb des Geltungsbereiches
 - 13.9 Richtungssektorstrahlen (siehe Pk. 10)
 - 13.10 Richtungssektor (siehe Pk. 10)

Teil B Textliche Festsetzungen

- Rechtsgrundlagen:
Es gilt die Bauabwägungsverordnung (BauAV) vom 23. Januar 1990, das Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316), und die Planabwägungsverordnung (PLANZ.V.) in der Fassung vom Dezember 1990.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauVO)
 - Die Sonstige Sondergebiete Seehafen 1 - 5 dienen der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Anlagen und Betrieben eines Seehafens. zulässig sind:
 - Anlagen und Betriebe aller Art, die in enger wirtschaftlicher, funktionaler und technischer Verbindung mit den Zielen und Zwecken eines Seehafens stehen (wie z.B. Verlade- und Transporteinrichtungen, zugehörige Gleis- und Straßenverkehrsflächen, Liegeplätze, Lagerhäuser, Einrichtungen, welche zum Betrieb von Liegeplätzen erforderlich sind, Bootsbauwerkstätten)
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstelle
 - Verkaufseinrichtungen (Verkaufsfäche von maximal 80 m² pro Verkaufseinrichtung und pro Unternehmen)
 - Für Produzenten, Dienstleister, Serviceanbieter wird eine maximale Verkaufsfäche von 10% der Gesamtfäche des jeweiligen Gewerbebetriebes an der Stätte der Leistung festgesetzt
 - Dienstleistungen und Serviceleistungen
 - Anlagen für den ruhenden Verkehr
 - Die zur Deckung des Bedarfs des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
 - Solaranlagen auf Gebäuden
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 10 bis 12 BauVO)
 - Der Bezugspunkt der festgesetzten Höhen ist jeweils der im Plan eingetragene Punkt im Straßeniveau der anliegenden Straße, bei anstehendem bzw. abfallendem Gelände vergrößert bzw. verringert das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zur straßenansichtigen Gebäudeseite.
 - Im Plangebiet dürfen Gebäude und bauliche Anlagen die festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Für eventuell notwendige technische Aufbauten wie Schornsteine, Giebel, Lüftungsanlagen, Aufzugsgehäuse, Antennen u.ä. kann ausnahmsweise eine größere Höhe zugelassen werden.
 - Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 19, 22 und 23 BauVO)
 - Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im § 19 (4) Satz 1 BauVO bezeichneten Anlagen bis zu 10% überschritten werden.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Häuser darf mehr als 50m betragen.
 - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 BauVO)
 - Die notwendigen Stellplätze sind auf dem privaten Grundstück unterzubringen.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gehen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie der Eigentümer und Nutzer der durch die private Verkehrsfläche erschlossenen Grundstücke. Es umfasst die Begriffe der zuständigen Versorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.
 - Festsetzungen zur Grünordnung
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft AF 1 ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Fläche ist zum Schutz vor unzulässigen Nutzungen mit einem 1,5m hohen Maschendrahtzaun einzuzäunen.
 - Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
 - Auf der Fläche Pfl 1 ist eine Gehblatfläche, die nicht der wirtschaftlichen Nutzung dient, mit 30 % dauerhaft gehölzfreier Flächen anzulegen. Als Hauptbaumarten sind 1 x vierplätzige Hieser mit einer Pflanze pro m² folgender Arten gepflanzt: Röhliche (Fraxus sylvatica) 18 %, Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) 6 %, Steleiche (Quercus robur) 6 %, Bergahorn (Acer pseudoplatanus) 4 %, Spitzahorn (Acer platanoides) 4 % und Hainbuche (Carpinus betulus) 4 %. Die Sträucher werden als 3-jährig verschulte Sämlinge 50/80 cm, mit folgenden Arten gepflanzt: Faulbaum (Fraxinus alnus) 9 %, Haselnuss (Corylus avellana) 5 %, Holzapfel (Malus sylvestris) 7 %, Pfaffenblüthen (Euonymus europaea) 7 %, Schneeball (Viburnum opulus) 9 %, Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 6 %, Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) 9 % und Weißdorn (Crataegus monogyna) 5 %. Für die Pflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden. Eine Entwicklungsphase von drei Jahren ist sicherzustellen. Die Ausgleichsmaßnahme ist entlang der äußeren Grenze zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen.
 - Festsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB
 - Die mit dem Bebauungsplan verurteilten Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben entsprechend der Eingriffskategorie M-V ein Kompensationsverhältnis von insgesamt 205,864 Werteneinheiten als Flächenäquivalent.
 - Innhalb des Geltungsbereiches erfolgt eine Kompensation mit einem Flächenäquivalent von 18,978 Werteneinheiten.
 - Zum Ablosen der Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen ist ein Geldbetrag in Höhe von 600,00 Euro zur Planung und Umsetzung der Renaturierung von Fließgewässern im Landkreis Vorpommern-Rügen auf das zweckgebundene Maßnahmenkonto beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu zahlen.
 - Zwischen dem Landkreis und der Stadt Sassnitz ist eine schriftliche Vereinbarung zur Erfüllung der Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen zu treffen.

7.4 Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. ÄndG LNatG M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 42 BNatSchG

- Besonders und streng geschützte Arten nach § 42 BNatSchG sind zu erhalten und zu schützen.
- Vor Abriss von Gebäuden ist durch einen vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie bestimmten Sachverständigen das Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Vorkommen ist Ersatz durch Anbringung von Fledermauskästen an neu zu errichtenden Gebäuden zu schaffen.
- Zur Minderung von Auswirkungen auf den Biotop ist das Roden von Bäumen und Sträuchern während der Hauptzeit der Brutzeit im Zeitraum von März bis Juli verboten.

8 Maßnahmen zur Sicherung von Denkmalen § 1 und § 11 DSchG M-V

- Bodendenkmale BD
 - Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.
 - Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (bauliche Reste, Mauern, Mauerreste, Fundamente, Fundamentreste, Eisen- oder andere Metallkonstruktionen, Leitungsnetze, Röhren und andere Leitungen oder Leitungsröhren, Höhlenstrukturen u.ä.) entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes M-V (DSchG M-V) v. 08.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1/1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Juli 2008 (GVBl. M-V S. 578) als unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zulässige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
 - Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

9. Hochwasserschutz

- Bei allen im Geltungsbereich zu errichtenden baulichen Anlagen ist die Standsicherheit gegenüber einem Wasserstand von 2,35 m HN einschließlich Seegangbelastungen zu leisten.
- Die elektrischen sowie Anlagen mit wassergefährlichen Stoffen (z.B. Tankstelle, Sammelbehälter für Schiffsabwasserabfälle etc.) sind so zu errichten, dass eine Gefährdung von Mensch und Natur auch bei Eintritt des Bemessungshochwassers von 2,30 m HN einschließlich Seegangbelastungen nicht gegeben sind.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- Innhalb des Plangebietes sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe) nur zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden festgesetzten richtungsabhängigen (FSR) weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten:

Tabelle	Immissionswerte nachrichtungsabhängiger Schallleistungspegel (FSR) in den Richtungssektoren (dB(A)/m)			
	A	B	C	D
SO 1 H	75/90	75/65	75/50	75/70
SO 4 1 H	68/57	68/65	68/45	68/68
SO 4 2 H	68/57	68/65	68/45	68/68
SO 3 H	68/57	68/65	68/45	68/68
SO 2 H	70/60	70/65	70/50	70/70
SO Süd	76/68	76/73	76/63	76/73
SO 1 H	72/63	72/70	72/50	72/70

Örtliche Bauvorschriften (86 LbauO M-V)

- Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden.
- Selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig.

Hinweise

- Bodenschutz**
Oberboden und Topföden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und wieder zu verwenden (§ 9 BauGB).
- Plangrundlagen**
Die dargestellten Flurstücksgrenzen entsprechen den Katasterunterlagen des Kataster- und Vermessungsamtes Bergen vom Oktober 2008 (§ 9 Abs. 1 BauGB). Als Grundlage des Planes dienen der Vermessungsplan vom August 2008 des Vermessungsbüros Krauswische Meißner/Schömann. Hinsichtlich möglicher Legungsabweichungen können bei auftretenden Schäden keine Regelanforderungen geltend gemacht werden. Die Regelanforderungen sind ohne Normcharakter.
- Aufnahme- und Lagefestpunkte des Kataster- und Vermessungsamtes**
Die Aufnahme- und Lagefestpunkte sind gesetzlich geschützt und dürfen nur von den Vermessungsstellen in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht und er muss dies ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt melden.
- Grundrungsplan**
Auf die Ausgleichsblanz und die Pflanzempfehlungen wird verwiesen. Der Grundrungsplan einschließlich Textteil ist Bestandteil der Begründung.
- Wasser- und Schiffsantrieb**
Gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) vom 02. April 1998 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2007 (BGBl. I S. 972) ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffsantriebe, die zur Vermeidung mit Schiffsfahrtschiffen Anlauf geben oder die Schiffsantriebe durch Blendwirkungen oder Spiegelungen (reflektieren) gefährden.
Gepänte Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürme, die von der Wasserstraßenseite aus sichtbar sind, sind dem WSA Stralsund frühzeitig anzuzeigen. Der Geltungsbereich grenzt an die BundeswasserstraÙe Ostsee/Proter Weik.
- Nach § 31 BundeswasserstraÙengesetz (WasserG) vom 02. April 1998 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 971) ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen, in über oder unter einer BundeswasserstraÙe oder im freien Uferbereich einer BundeswasserstraÙe, die zur Vermeidung mit Schiffsfahrtschiffen Anlauf geben, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.**

Nachrichtliche Übernahme

- Bodendenkmale**
- Im Bereich des Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB in den Bebauungsplan zu übernehmen sind.
- Der Bereich des Planzeichens BD kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachliche Beratung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sicherzustellen wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beratung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die erzielenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Verfahrensvermerke

- Aufgeleitet aufgrund des Aufteilungsbeschlusses der Stadtverteilung vom 01.09.2008. Die ursprüngliche Bekanntmachung erfolgte im Stadtsanierer 04/2008 vom 14.09.2008. Sassnitz, 23.11.12
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V mit Schreiben vom 22.7.12 beteiligt worden. Sassnitz, 23.11.12
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Auslage der Unterlagen in der Zeit vom 22.09.2008 bis 08.10.2008 durchgeführt worden. Sassnitz, 23.11.12
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.7.12 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sassnitz, 23.11.12
- Die Stadtverteilung hat am 23.7.12 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Sassnitz, 23.11.12
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 12.03.2009 bis 17.04.2009 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Stadtsanierer 5/2009 vom 02.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Sassnitz, 23.11.12
- Der katastermäßige Bestand am 01.01.2009 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Die Katasterunterlagen sind im Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen (Mafutal 1:1000) vorliegt. Regelanforderungen daraus nicht abgeleitet werden. Bergen, 04.07.2012
- Die Stadtverteilung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.10.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Sassnitz, 23.11.12
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am 04.07.2009 der Stadtverteilung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung zum Bebauungsplan von der Stadtverteilung gebilligt. Sassnitz, 23.11.12
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit ausgeteilt. Sassnitz, 23.11.12
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, ist durch Veröffentlichung im Stadtsanierer 11/2012 vom 26.11.2012 erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 24 und § 215 BauGB sowie § 54 KV M-V) und auf Fälligkeit und Erhöhen von Entschädigungsansprüchen (§ 64 KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz - Sondergebiet Süd“ tritt mit Ablauf des 26.11.2012 in Kraft. Sassnitz, 23.11.12

STADT SASSNITZ



BEBAUUNGSPLAN NR.29

Fährhafen Sassnitz - Sondergebiet Süd

rechtsverbindlich mit Ablauf des: 26.11.12